



Anfragen zum Plenum zur Plenarsitzung am 13.03.2024 – Auszug aus Drucksache 19/744 –

Frage Nummer 49 mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung

Abgeordneter **Andreas Krahl** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Da es im Entwurf zum Doppelhaushalt 2024/2025, Epl. 14 Kap. 14 03 Tit. 681 02 heißt, „Im Jahr 2025 sind mehr 2.250,0 Tsd. Euro wegen Aufnahme der Weiterbildungsabschlüsse für Pflegeberufe in den Kreis der Anspruchsberechtigten eingestellt.“, frage ich die Staatsregierung, welche Weiterbildungsabschlüsse für Pflegeberufe die Staatsregierung für die Gewährung des Meisterbonus in Höhe von 3.000 Euro aufzunehmen plant, welche Änderungen des Pflegendenvereinigungs-gesetzes sind bezüglich der Gewährung des Meisterbonus notwendig und aufgrund welcher Datengrundlage schätzt die Staatsregierung die Anzahl der Bonusberechtigten?

Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit, Pflege und Prävention

Der Regierungsentwurf des Doppelhaushalts 2024/2025 sieht ab dem Jahr 2025 Mittel für die Vergabe eines Meisterbonus i. H. v. 2.250,0 Tsd. Euro vor. Sofern der Landtag im Rahmen der Haushaltsberatungen diesem Vorschlag folgt, sollen diese Mittel möglichst umgehend ihrer zweckgemäßen Verwendung zugeführt werden.

Das Staatsministerium für Gesundheit, Pflege und Prävention(StMGP) prüft derzeit, welche der Weiterbildungen in der Pflege im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel zeitnah an den Meisterbonus angeschlossen werden können. Um eine praxisnahe und gleichzeitig gut und rasch umsetzbare Entscheidung für eine oder mehrere Weiterbildungen treffen zu können, steht das StMGP mit mehreren Akteuren, bspw. mit der Vereinigung der Pflegenden in Bayern, im Austausch. Es ist geplant, die erforderlichen rechtlichen und fachlichen Vorkehrungen für die Vergabe des Meisterbonus für einzelne Weiterbildungen ab dem Jahr 2025 nach Inkrafttreten des Doppelhaushalts 2024/2025 noch in diesem Jahr abzuschließen.

Die Gewährung des Meisterbonus bedarf keiner Änderung des Pflegendenvereinigungs-gesetzes, sondern der Verordnung zur Ausführung des Pflege- und Wohnqualitäts-gesetzes und Weiterbildung in der Pflege und Hebammenkunde (AVPfleWoqG).

Nach dem Wortlaut der Richtlinie zur Vergabe des Meisterbonus und des Meisterpreises der Staatsregierung gewährt der Freistaat den Meisterbonus für erfolgreich abgelegte Meisterprüfungen oder gleichwertige öffentlich-rechtliche Fortbildungs-

prüfungen. Die geforderte Gleichwertigkeit beurteilt sich maßgeblich nach dem Umfang der jeweiligen Weiterbildungen, weshalb dieses Kriterium in o. g. Prozess und bei der Entscheidung für bestimmte Weiterbildungen einen maßgeblichen Faktor darstellt.

Der Großteil der fachlichen Weiterbildungen in der Pflege ist derzeit nicht staatlich geregelt, sondern lediglich über die Deutsche Krankenhausgesellschaft e. V. (DKG) zertifiziert. Für den Anschluss an den Meisterbonus nach der Meisterbonusrichtlinie ist jedoch eine öffentlich-rechtliche Fortbildungsprüfung zwingende Voraussetzung. Im Einzelnen geht es daher um Fortbildungen, welche in der AVPfleWoqG geregelt sind. Die Anzahl der potenziellen Bonusberechtigten wurde anhand der absolvierten Weiterbildungen im Jahr 2022 ermittelt.